

443. Münster den 1. Juni 1764. (A. S. h. Fremde Kupfermünze.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Erneuertes Verbot der Circulation fremder Kupfermünzen.

444. Münster den 23. Juli 1764. (A. S. h. Verträge über Rekrutenstellung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Alle wegen der vorgewesenen Rekruten-Lieferung früher schon verbotene Versprechungen und Verträge werden, auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl, nicht nur für nichtig erklärt und aufgehoben; sondern auch deren Erfüllung mit der Warnung verboten, daß die dabei Be-theiligten das desfalls Bezahlte der Gemeinheit ex pro-priis ersehen und außerdem exemplarisch bestraft werden sollen.

445. Bonn den 23. October 1764. (A. S. h. Kupfermünzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln rc.,  
Bischof zu Münster rc.

Bei der, durch Nachschlag erzeugten Menge der im Hochstifte Münster statthabenden Kupfermünzen, und um deren weitere sträfliche Vermehrung zu verhüten, werden

- a) die landesherrlichen 4 und 3 Pf. Stücke auf 1 Pf.
- b) die landesherrlichen 2 Pf. Stücke auf  $\frac{1}{2}$  Pf.
- c) die domkapitulariſchen 6 und 4 Pf. Stücke auf 2 Pf.
- d) die domkapitulariſchen 3 Pf. Stücke auf  $\frac{1}{2}$  Pf.
- e) die Stadt Münsterschen 2 Pf. Stücke auf  $\frac{1}{2}$  Pf. und
- f) die Stadt Coesfeld- und Bochholt'schen Kupfermünzen auf  $\frac{1}{10}$  ihres Nominal-Werthes herabgeſetzt, ſodann auch beſtimmt: daß bei allen zur Landeſkaſſe fließenden Abgabebzahlungen  $\frac{1}{10}$  tel ihres Betrages in reduzierter Kupfermünze geſehen müſſe, und daß von deſelben allen landſchaftlichen Ausgaben 10 Procent ihres Betrages beigefügt werden ſoll.

Annahme = Weigerungen der also reduzirten Kupfermünzen und Preissteigerungen der Verkaufgegenstände wegen derselben, werden unter Androhung von Geld u. a. Strafen verboten.

Um der, ungeachtet der seitherigen Bestimmungen, fortbauenden Agiotage mit Kupfermünzen gründlich abzuhelfen, sind dieselben am 16. April 1768 (A. S. h.), und zwar die oben sub a) Bezeichneten auf  $\frac{1}{2}$  Pf., jene sub c) auf  $1\frac{1}{2}$  Pf., jene sub d) auf 1 Pf. weiter reduzirt und alle andern früher zu 2,  $1\frac{1}{2}$  und 1 Pf. ausgeprägten Kupfermünzen ganz außer Cours gesetzt, auf weitere Empfangs = Weigerungen der hiernach noch gültigen Sorten aber 25 Nthlr. Geldbuße gesetzt worden.

446. Bonn den 17. December 1764. (A. S. h. Stempelpapier.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln rc.,  
Bischof zu Münster rc.

Zur allmählichen Tilgung der im Hochstifte Münster während des letzten Krieges angewachsenen Landes-Schulden, wird, auf den Antrag der Landstände, für die Dauer des Erfordernisses und so lange die Lettern ein Anderes nicht verlangen werden, die Einführung einer Stempel-Abgabe landesherrlich genehmiget und ausführlich (in 47 §§. und mittelst eines alphabetisch geordneten Tarifes) beſtimmt, daß, vom 1. Februar k. J. an, alle ſchriftliche vom Landesherrn und den Behörden ausgehende, das Publikum berührende Verhandlungen und Ausfertigungen in Gnaden-, Lehens-, Beſtellungs-, Gerichts-, Verwaltungs- u. a. Sachen, deſſelben alle Verträge, Teſtamente, vor Notarien oder unter Privaten errichtete Contrakte, Quittungen, Beſcheinigungen und Dokumente der geiſtlichen und weltlichen Körperſchaften oder Individuen, auf Stempelpapier von 10, 5, 3, 2, 1,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Nthlr., resp. von 2 fl. 4 pf. und 1 fl. 2 pf. nach Maßgabe der Gattung und der Bedeutsamkeit des Gegenstandes geſchrieben, ſodann auch daß alle Spielkarten und Kalender mit dem Stempel versehen müſſen, bei Strafe von 5 Nthlr. für jede unterlaſſene, und von 2 Nthlr. für jede unrichtige Anwendung des Stempelpapiers und resp. des Stempels.

Bemerk. Ein unterm 24. Mai 1764 erlassenes (in der Original-Sammlung der Edikte mit Nr. 41 bezeichnet und abgedrucktes) Edikt führte schon, vom 1. August 1764 an zu rechnen, eine gleichmäßig veranlagte Stempel-Abgabe, jedoch diese nur in 6 Gradationen von 1,  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  Rth., 4 fl. 8 pf., 2 fl. 4 pf. und 1 fl. 2 pf., ein; scheint jedoch (—vielleicht wegen ihrer Unerheblichkeit—) nicht zur Anwendung gebracht worden zu sein, da das oben angezeigte Edikt jenes Früheren durchaus nicht erwähnt.

Am 25. April 1765 (A. 8. h.) ist erläuternd festgesetzt worden: daß Privat-Quittungen auf Freipapier geschrieben werden können, und nur bei davon zu machendem Gebrauch vor Gericht mit Stempelpapier zu umlegen sind.

Unterm 18. December 1769 (A. 8. h.) sind gegen den seitherigen, verbotwidrigen Verkauf und resp. Gebrauch ungestempelter in- und ausländischer Kalender und Spielkarten erhöhte Geldstrafen von 10 und resp. 5 Rthlr. verhängt worden.

Durch ein zu Münster am 24. November 1776 (A. 10. h.) erlassenes landesherrliches Edikt sind (in 9 §§.) weitere, die vorschriftsmäßige Anwendung des Stempelpapiers und die größere Ergiebigkeit der Abgabe bezweckende und sichernde Bestimmungen ergangen und ist jedem Denuncianten einer Stempel-Contravention die Hälfte der dadurch verwirkten Geldstrafe verheißen worden.

447. Münster den 11. Februar 1765. (A. 8. h. Jagd-Frevl.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Die wegen Ausübung der Jagd und wegen Bestrafung desfalliger Frevler am 26. November 1739, 28. Juli 1747 und 24. August 1751 (Nr. 352 d. S.) erlassenen Bestimmungen werden folgendermaßen erneuert und wird im Wesentlichen verordnet:

1. daß jeder, die Jagd auf irgend eine Weise ausübender Nichtberechtigter, mit Wegnahme des Gewehres,

Tödtung der Hunde und 10 Rthlr. Gelbbuße, im Unvermögenheitsfalle aber mit dem Zuchthause bestraft werden soll;

2. daß derjenige zur Jagd nicht Berechtigte, auf dessen Gründe, ohnweit seiner Wohnung, Stricke zum Wildfangen, als Hasen-, Schnepfen- und Hühner-Stricke oder dergleichen Werkzeuge gefunden werden, als Frevler betrachtet und, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen Dritte, desfalls 2 und resp. 5 Rthlr. Strafe, wenn die Anlage außer oder resp. innerhalb eines Jagd-Geheges gefunden worden ist, erlegen soll;

3. daß jede als Einheit einem Gute auflebende, aber an Mehrere übertragene Jagdgerechtigkeit, nur von einem einzigen, von sämtlichen Interessenten angeordneten Jäger, nach Maßgabe des Ediktes vom 26. November 1739, ausgeübt werden darf;

4. daß während der allgemein zu beachtenden, vom 1. Mai bis Bartholomäi-Tag dauernden, Schlußzeit der Jagd, diese nur auf Schnepfen, Enten und Raubthiere, jedoch ohne Hunde und ohne Benachtheiligung der Frucht selber, bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe, gerichtet und ausgeübt werden darf;

5. daß diese Strafe, nebst eidlich zu taxirendem Schadensersatz verwirkt sein soll, sobald einer mit Jagd- oder Hühner-Hunden im Kerne betrossen wird, und daß desfalls die Eltern und Brodherrn für ihre frevelnden Kinder und Dienstboten (salvo regr.) haften sollen;

6. daß den Eigenthümern der, während der Jagd-schlußzeit, von Jagenden beschädigt werdenden Feldfrüchte die gewaltsame Abwehrung der Frevler, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehr, erlaubt sein soll, und die daraus entstehenden Folgen den Frevlern richterlich zugemessen, auch denselben ihre Bewehre abgenommen und ihre Hunde getödtet werden sollen;

7. daß die Schadens-Ersatzklagen gegen die den Untergewichten nicht unterworfenen Frevler bei den Amtleuten angebracht, von diesen summarisch untersucht, und, auf deren Bericht, von dem landesherrlichen Geheimrath entschieden, auch der Frevler Bestrafung gleichzeitig, oder auf fiskalischem Wege festgesetzt; dagegen aber die den Untergewichten unterworfenen Frevler vor diesen — und zwar vor dem Richter des Wohnortes des Uebretters